

# MRA STATUTEN

## Fassung Mai 2008

---



### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein (Dachverband) führt den Namen MAGISCHER RING AUSTRIA (kurz: MRA) und versteht sich als Dachverband der österreichischen Zaubervereine.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3. Die Postanschrift des Vereines ist ident mit der des Generalsekretariates.

### § 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 2.1. als Dachverband die Verbindungen zwischen allen österreichischen Zaubervereinen herzustellen,
- 2.2. gemeinsame Interessen zu fördern und repräsentativ zu vertreten, sowie
- 2.3. Missstände und Verstöße gegen die allgemeinen Grundregeln der Zauberkunst zu bekämpfen (z.B. Geheimnisverrat).

### § 3. Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.1. und 3.2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.1. Als ideelle Mittel dienen:
  - i. Kontakte und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Zaubervereinen.
  - ii. Mitgliedschaft bei internationalen Zaubervereinen.
  - iii. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Seminaren, Workshops oder Aufführungen.
  - iv. Organisation und Durchführung der österreichischen Meisterschaften sowie von Wettbewerben mit internationaler Beteiligung.
  - v. Unterstützende Mithilfe bei der Veranstaltung von Kongressen.
  - vi. Herausgabe von Fachmedien.
  - vii. Förderung des Nachwuchses.
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - i. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
  - ii. Erträge von Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
  - iii. Verkauf von herausgegebenen Fachmedien.
  - iv. Verkauf von Informations- und Werbematerial.
  - v. Vermächtnisse, Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

## **§ 4. Art der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

### 4.1. Ordentlichen Mitgliedern

- i. Ordentliche Mitglieder des MRA können ausschließlich österreichische Zaubervereinerwerden, die den in §5 festgelegten Aufnahme Richtlinien entsprechen.
- ii. In besonderen Fällen und als Intensivierung der Bestimmung des § 3, Punkt 1 Absatz i können auch ausländische Zaubervereinerordnete Mitglieder des MRA werden.

### 4.2. Außerordentlichen Mitgliedern

- i. Außerordentliche Mitglieder sind ausländische Einzelpersonen, die den in §5 festgelegten Aufnahme Richtlinien entsprechen.

Die Autonomie der Mitglieder des Vereins bleibt in jeder Hinsicht gewahrt.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahme Richtlinien**

### 5.1. Ordentliche Mitglieder

- i. Jeder Zauberverein Österreichs, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht, kann von zwei dem MRA angehörig Vereinen zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Der Verein muss ein seit mindestens zwei Jahren im Zentralen Vereinsregister amtlich eingetragener Verein sein. Ein Aufnahmevorschlag muss von einem dem MRA angehörig Zauberverein aus jenem Bundesland kommen, in dem der neu aufzunehmende Verein seinen Sitz hat, oder von je einer dem MRA angehörig Zauberverein aus allen anderen Bundesländern.
- ii. Der Vorschlag zur Aufnahme eines Zaubervereins, der seinen Sitz und Wirkungsfeld außerhalb Österreichs hat und im Ausland auch als Verein amtlich registriert ist, erfolgt durch den Vorstand des MRA.
- iii. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, sofern die Bestimmungen des Punktes 5.1 eingehalten sind, die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### 5.2. Außerordentliche Mitglieder

- i. Einzelpersonen, die sich beim MRA um außerordentliche Mitgliedschaft bewerben, müssen einem ausländischen Zauberverein angehören.
- ii. Mit einem vom MRA-Vorstand aufgelegten Aufnahme-Antragsformular wird dieser Antrag an das Generalsekretariat gerichtet, von diesem geprüft und dem MRA-Vorstand zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied vorgeschlagen.
- iii. Der Vorstand hat nun die Möglichkeit
  - a) eine Aufnahme bei einem bestehenden MRA-Mitgliedsverein zu vermitteln versuchen,
  - b) dem Antrag zuzustimmen und die Aufnahme in geeigneter Form durchzuführen, oder
  - c) den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder eine Entscheidung darüber auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
- iv. Durchgeführte Aufnahmen von außerordentlichen Mitgliedern werden in der nächstfolgenden Ausgabe der MRA-Zeitschrift ALADIN veröffentlicht.

## § 6. Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied nachfolgenden Bedingungen

- 6.1. Der aufgenommene Verein ist verpflichtet, ein aktuelles und vollständiges Mitgliederverzeichnis an den Generalsekretär zu senden und sämtliche Änderungen umgehend zu melden.
- 6.2. Der aufgenommene österreichische Zauberverein hat das Recht, Delegierte zur Generalversammlung zu nominieren. Über die Anzahl der Delegierten entscheidet die Mitgliederzahl. Bei einer Mitgliederzahl bis zu 15 darf ein Delegierter, bis zu 35 Mitgliedern dürfen zwei Delegierte sowie bei mehr als 35 Mitgliedern drei Delegierte entsendet werden. Stichtag für die Berechnung ist der 31.01. des laufenden Jahres. Ein ordentliches Mitglied darf als Delegierte nur ordentliche Mitglieder seines Vereines entsenden. Ein Delegierter eines ordentlichen Mitglieds darf seine Stimme an einen anderen Delegierten des eigenen Vereines übertragen. Jede bei einer Generalversammlung stimmberechtigte Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen. Von der Stimmübertragung ausgenommen sind Wahlen von Vorstandsmitgliedern.
- 6.3. Bei der Berechnung der Mitgliederzahl sind ausschließlich jene ordentlichen Mitglieder heranzuziehen, die
  - i. ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben und
  - ii. beim betreffenden Zauberverein ihre überwiegende magische Tätigkeit ausüben.
- 6.4. Jeder aufgenommene ausländische Zauberverein hat das Recht, unabhängig von ihrer Mitgliederzahl einen Delegierten zur Generalversammlung zu nominieren.
- 6.5. Jedes ordentliche Mitglied hat bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, der von der Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins abhängig ist.
- 6.6. Jeder aufgenommene Verein hat das Recht, pro gemeldetem Mitglied ein Exemplar der vom MRA herausgegebenen Fachzeitschrift ALADIN zu erhalten.

## § 7. Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder

- 7.1. Außerordentliche Mitglieder unterliegen, genauso wie ordentliche Mitglieder, einer Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträgen.
- 7.2. Jedes außerordentliche Mitglied hat bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 7.3. Der Bezug der vom MRA herausgegebenen Fachzeitschrift ALADIN ist im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen.
- 7.4. Außerordentliche Mitglieder sind von der stimmberechtigten Teilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen, sie können aber als Einzelpersonen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 7.5. Außerordentliche Mitglieder unterwerfen sich den gleichen Grundsätzen, die u.a. im § 2 und § 3 angeführt sind und auf Einzelpersonen angewendet werden können (z. B. Mitarbeit, Kontakte, Unterstützung der Ziele etc.).
- 7.6. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, bei allen Wettbewerben und Meisterschaften des MRA teilzunehmen, können aber nicht den Titel "Österreichischer Meister" erlangen.

## § 8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten endet bei ordentlichen Mitgliedern durch:

- 8.1. Auflösung des betreffenden Vereins (sofortiges Ende der Mitgliedschaft).

- 8.2. Austritt des Vereins zum 31.12. des laufenden Jahres. Dieser Austritt muss per eingeschriebenen Brief mindestens 3 Monate vorher dem Vereinsvorstand bekannt gegeben werden.
- 8.3. Ausschluss der Vereins: Dieser kann durch eine ordentlich oder außerordentlich einberufene Generalversammlung erfolgen, wobei ein Beschluss von mindestens Dreiviertel der Delegierten notwendig ist. Ausschlussgründe sind
- i. Schwere Verletzung der Interessen der Magie durch den Verein oder eines seiner Mitglieder: Hat ein Mitglied eines Vereines Interessen der Magie schwer verletzt (Geheimnisverrat etc.), kann der betreffende Verein vom Dachverband aufgefordert werden, Sanktionen gegen sein Vereinsmitglied zu ergreifen. Geschieht dies innerhalb angemessener Frist nicht, kann vom Dachverband vor dem Ausschlussbeschluss des Vereines die Setzung einer Nachfrist erfolgen, wobei während dieser Zeit die Mitgliedschaft des Vereines bis zur endgültigen Klärung der jeweiligen Angelegenheit ruht.
  - ii. Verstoß gegen die Statuten des Dachverbandes.
- Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Schiedsgericht möglich. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 8.4. Die Mitgliedschaft bei außerordentlichen Mitgliedern endet durch:
- i. Austritt des außerordentlichen Mitgliedes zum 31.12. des laufenden Jahres. Dieser Austritt muss per eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vorher dem MRA - Vorstand bekannt gegeben werden.
  - ii. Ausschluss des außerordentlichen Mitgliedes. (analog zu §8.3)
  - iii. Tod des außerordentlichen Mitgliedes.

## **§ 9. Die Organe des Dachverbandes**

Die Organe des MRA sind

- 9.1. Die Generalversammlung
- 9.2. Der Vorstand
- 9.3. Die Rechnungsprüfer
- 9.4. Das Schiedsgericht

## **§ 10. Die Generalversammlung**

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich - in der Regel anlässlich des österreichischen Nationalkongresses der Magie - statt und wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Generalsekretär, ordnungsgemäß einberufen. Sie ist in diesem Fall zur festgesetzten Zeit beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind in diesen Statuten anders geregelte Fälle.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 8 Wochen stattzufinden.
- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitgliedervereine mindestens 6 Wochen vor dem Termin von der Einberufung unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung zu verständigen.

- 10.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge können von den Sprechern der Antragsteller im Verlauf der Diskussion während der laufenden Generalversammlung angepasst, bzw. dem Wortlaut nach geändert werden, wobei der Sinn des Antrages erhalten bleiben muss.
- 10.5. Die Zulassung zur Behandlung von Spontananträgen bei der laufenden Generalversammlung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen.
- 10.6. NICHT zugelassen als Spontananträge sind solche, die sich auf Vorschläge von Personen für Wahlen in Funktionen des MRA sowie Misstrauensanträge beziehen.
- 10.7. Die Delegierten jedes Mitgliedervereines müssen dem Vorstand spätestens 30 Minuten vor dem Termin der Generalversammlung namhaft gemacht werden.
- 10.8. Den Vorsitz in einer Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt den Vorsitz ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 11. Die Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen insbesondere

- 11.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 11.2. Entlastung des Vorstandes.
- 11.3. Neuwahl des Vorstandes.
- 11.4. Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder.
- 11.5. Wahl der Rechnungsprüfer.
- 11.6. Änderungen der Statuten.
- 11.7. Festsetzung der Beitritts- und Mitgliedsgebühren.
- 11.8. Freiwillige Auflösung.
- 11.9. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- 11.10. Mitgliedschaft bei internationalen Zaubervereinen.
- 11.11. Beschlussfassung über die Veranstaltung und Durchführung von internationalen Kongressen.
- 11.12. Beschlüsse und Widerruf von Ehrungen und Verleihung der Ehrenpräsidentschaft.

## **§ 12. Der Vorstand**

- 12.1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (physischen Personen), und zwar aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär sowie dem Kassier und dem stellvertretenden Generalsekretär, der auch die Tätigkeit eines Schriftführers ausübt.
- 12.2. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist nach Möglichkeit auf eine breite Streuung von Personen aus möglichst vielen MRA-Mitgliedsvereinen Rücksicht zu nehmen. Sollten zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder nominiert werden, die aus dem gleichen Bundesland stammen, dürfen sie nicht dem gleichen MRA-Mitgliedsverein angehören.
- 12.3. Der Vorstand, der unter Berücksichtigung der Grundsätze des Punktes 2 von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 12.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jedem Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- 12.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderung vom Generalsekretär, schriftlich oder mündlich einberufen.

- 12.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandmitglied.
- 12.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Abberufung durch GV und Rücktritt.
- 12.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 13.2. Vorbereitung der Generalversammlung.
- 13.3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 13.4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 13.5. Kontaktpflege mit ausländischen Zaubervereinen und Nominierung von Delegierten in internationalen Gremien.
- 13.6. Koordinierung der Interessen der einzelnen österreichischen Zaubervereine.
- 13.7. Beschlussfassung über Ehrungen.
- 13.8. Schaffung von Ehrenzeichen bzw. -ringen.

### **§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 14.1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit dem Generalsekretär die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung; darüber hinaus hat er den Präsidenten in all dessen Tätigkeiten zu unterstützen.
- 14.3. Der Generalsekretär führt gemeinsam mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter die laufenden Geschäfte des Vereines.
- 14.4. Dem stellvertretenden Generalsekretär (Schriftführer) obliegt die Vertretung des Generalsekretärs im Falle der Verhinderung, ferner die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und des Vorstandes. Darüber hinaus hat er in Abstimmung mit dem Generalsekretär den Schriftverkehr des Vereines zu erledigen.
- 14.5. Der Kassier ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- 14.6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen, wobei jeweils eine Unterschrift vom Präsident oder dessen Stellvertreter bzw. des Generalsekretärs oder dessen Stellvertreter, zu erfolgen hat.

### **§ 15. Die Rechnungsprüfer**

- 15.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.
- 15.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des §12, Punkt 4., 9 und 10.

### **§ 16. Das Schiedsgericht**

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei physischen Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand eine physische Person namhaft macht, die Mitglied eines solchen magischen Vereines sein müssen, der dem MRA, aber nicht einem der betroffenen Zaubervereine angehört. Diese zwei Personen wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, auf den die gleichen Voraussetzungen wie für die übrigen Schiedsrichter zutreffen müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, dadurch wird aber das Recht der Mitglieder und jeder physischen Person auf Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht berührt.

### **§ 17. Geschäftsordnung**

- 17.1. Die Generalversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit eine Geschäftsordnung erlassen, welche die Geschäfte des Vereins (wie z.B. die Abhaltung der Generalversammlung) im Detail regelt.
- 17.2. Eine erlassene Geschäftsordnung kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.
- 17.3. Sollten sich Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung widersprechen, so haben die Bestimmungen der Statuten Vorrang.

### **§ 18. Auflösung des Vereines**

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- 18.2. Diese Generalversammlung hat auch, so ferne Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist aber auf alle Fälle einer gemeinnützigen Organisation zu übertragen, die das Vermögen auch für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

- 18.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

## § 19. Ehrungen

- 19.1. Da ordentliche Mitglieder des MRA keine physischen Personen, sondern nur österreichische Zaubervereine sein können, ist eine "Ehrenmitgliedschaft" von Personen im MRA ausgeschlossen.
- 19.2. Physische Personen, insbesondere Mitglieder von Zaubervereinen des MRA, von ausländischen Zauberkлубs, oder auch Nichtmagier, können über Antrag für hervorragende Verdienste um den Magischen Ring Austria, um die österreichische Zauberkunst, oder auch um die Zauberkunst im allgemeinen, aufgrund
- i. eines Beschlusses der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit,
  - ii. eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes,
  - iii. im Falle eines aktuellen Anlasses auch einer vorläufigen Entscheidung des Präsidenten (im Falle dessen Verhinderung dessen Stellvertreters) nach eigenem Ermessen bei Wahrung aller gebotener Sorgfalt und vorbehaltlich einer nachträglichen Beschlussfassung gemäß Punkt i. bzw. ii.
- mit Ehrung durch den MRA bedacht werden.
- 19.3. Als Mittel zur Ehrung kommen in Betracht
- i. besondere Ehrenzeichen,
  - ii. Ehrenringe in Silber bzw. Gold.
- Die Schaffung dieser Ehrenzeichen bzw. -ringe obliegt dem Vorstand.
- 19.4. Diese Ehrenzeichen bzw. -ringe werden vom Präsidenten oder einem vom Vorstand Beauftragten, verbunden mit einem durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter beurkundeten Ehrendiplom, überreicht. Die Verleihung erfolgt im Namen des MRA und wird in der Zeitschrift Aladin oder einem anderen Presseorgan des MRA veröffentlicht.
- 19.5. Verleihe Ehrungen können durch Beschluss der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit widerrufen werden.

## § 20. Ehrenpräsidenten

- 20.1. Die Verleihung dieses höchsten Ehrentitels kann nur an besonders verdiente ehemalige Funktionäre des MRA erfolgen, also nur an solche Personen nach Ausscheiden aus ihren aktiven Funktionen im MRA, die als Vorstandsmitglieder den MRA mit besonderem Geschick gelenkt und darüber hinaus in außergewöhnlichem Maß die Zauberkunst in Österreich gefördert haben.
- 20.2. Die Ernennung erfolgt über Antrag aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit und gilt auf Lebenszeit.

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde in den Statuten nur die männliche Form gewählt. Selbstverständlich ist auch die Wahl von weiblichen Funktionären möglich!